

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Vorlage Nr. 261 für die Sitzung des Kulturkonventes am 9. Juni 2023

Titel der Vorlage: Beschluss zum Widerspruch der Universitätsstadt Freiberg gegen die Ablehnung der Maßnahme „kunstpark“, Az.: 545/22/03/2023

Einreicher: Vorsitzender des Kulturkonventes

Gesetzliche Grundlagen: Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen
Sächsisches Kulturraumgesetz
Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen
Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Finanzierung: **Finanzielle Auswirkungen (zutreffendes ankreuzen):**

Ja

Nein

Vorlage wurde erarbeitet von: Leiterin des Kultursekretariats

Vorlage wurde abgestimmt mit: Kulturbeirat

Beschlussvorschlag: Der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen beschließt, den Widerspruch der Universitätsstadt Freiberg vom 16.01.2023 gegen den Ablehnungsbescheid vom 13.12.2022 für die Maßnahme „kunstpark“ (Aktenzeichen: 545/22/03/2023) als unbegründet zurückzuweisen.



M. Dahms
Leiterin des Kultursekretariats
i.A. des Vorsitzenden des Kulturkonventes

Beratungsergebnis

Gremium: Kulturkonvent – Sitzung am 9. Juni 2023



Zustimmung lt.
Beschlussvorschlag



Ablehnung



abweichender Beschluss

Rico Anton
Vorsitzender des Kulturkonventes

Begründung:

Am 31.08.2022 wurde von der Universitätsstadt Freiberg ein Antrag auf Projektförderung 2023 für die Maßnahme „kunstpark“ in Höhe von 6.100 EUR bei 25.150 EUR an Gesamtausgaben gestellt. Dies entspricht einem Förderanteil von 24,25 %.

Mit Unterlagen per E-Mail vom 19.10.2022 wurden eine höhere Antragsumme von 10.350 EUR aufgrund gestiegener Gesamtausgaben in Höhe von 30.450 EUR geltend gemacht.

Am 02.11.2022 hat der Kulturbeirat in seiner fachlichen Zuständigkeit den Antrag ausführlich vorbereitet und eine Ablehnung empfohlen.

Der Kulturkonvent entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 Sächsisches Kulturraumgesetz (SächsKRG) sowie § 4 Abs. 4 Nr. 3 der Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen über die jährlich zu erstellende Förderliste.

Er hat mit Beschluss vom 02.12.2022 (Vorlage Nummer 251) über die Vergabe der Fördermittel für laufende Zwecke im Jahr 2023 den Projektantrag „kunstpark“ mit folgender Begründung abgelehnt.

Gemäß der Anlage 8 der Förderrichtlinie des Kulturraumes werden Maßnahmen in der Sparte „Sonstige Einrichtungen und Projekte“ nur gefördert, wenn u.a. die Wirkung der Maßnahme deutlich über den lokalen Raum hinaus reicht.

Ebenso sind gemäß § 4 Abs. 4 der Förderrichtlinie angemessene Eintrittsgelder bzw. Einnahmen/Erlöse zur Deckung der Ausgaben der zu fördernden Einrichtung oder Maßnahme zu kalkulieren, sofern dies von der Art des kulturellen Angebotes her möglich ist.

Mit der geplanten Umsetzung des beantragten Projektes (offenes Parkfest mit Gastronomie, keine Einnahmen) wird diesen Fördervoraussetzungen nicht entsprochen.

Der entsprechende Ablehnungsbescheid wurde am 13.12.2022 erlassen und postalisch am 14.12.2022 versandt.

Am 13.01./16.01.2023 ging zum Förderverfahren ein Widerspruch mit Begründung gegen den Ablehnungsbescheid fristgemäß ein.

Mit Eingangsbestätigung des Kulturraumes vom 23.01.2023 wurde der Universitätsstadt Freiberg die Möglichkeit einer Anhörung zum Widerspruchsverfahren eingeräumt.

Am 08.03.2023 wurden zwei Vertreter der Widerspruchsführerin in Form einer Videokonferenz angehört, an der vom Kulturraum je zwei Vertreter des Kulturbeirates sowie Kultursekretariates teilnahmen.

Zusammengefasst wurde folgende Stellungnahme der Widerspruchsführerin abgegeben:

- Kulturraum hat für dasselbe Projekt eine Förderung für 2018 und 2021 bewilligt
- Projekthalt um Handwerkskunst erstmals erweitert
- durch die Herkunft der Besucher und Akteure reicht die Wirkung des Projektes über den lokalen Rahmen hinaus
- Eintritt wegen offenem Park nicht möglich

Zudem wurde ein Sponsoring durch die Kulturhauptstadt Chemnitz nach Auskunft der Universitätsstadt in Aussicht gestellt.

Von Seiten des Kulturraumes wurde gegenüber der Widerspruchsführerin wie folgt Stellung genommen:

- Festcharakter ist aufgrund der Gastro- und Verkaufsangebote sowie dem hohem Kostenanteil für Veranstaltungstechnik neben Künstlerentschädigung nicht abzuweisen
- Antrag 2023 wegen Kostenerhöhung um über 100 % sowie Projekterweiterung um Handwerkskunst und professionelle Akteure (Glockenspiel und Lichtkunst) im Jahr 2023 gegenüber 2021 und 2018 nicht vergleichbar
- eigenständige Entwicklung des Projektes wird von Seiten des Kulturraumes nicht automatisch mitgetragen
- zusätzliche Deckungsmittel in Form von Standgebühren für Gastro und Gewerbe für Gesamtfinanzierung vom kulturellen Angebot vertretbar neben Eigenanteil der Stadt
- Widerspruchsbegehren in max. Höhe von 6.100 EUR zulässig, weil Erhöhung der beantragten Zuwendung auf 10.350 EUR mittels E-Mail vom 19.10.2022 nebst Übersichten nicht rechtsverbindlich ist, da kein Änderungsantrag (Formblatt) mit Unterschrift vom Vertretungsbefugten vorliegt
- grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung von Projekten in Folgejahren im Rahmen der begrenzt verfügbaren Haushaltsmittel
- aufgrund des Rekordfehlbetrages über 1,1 Mio. EUR im Haushaltsplan 2023 und im Vergleich weiterer abgelehnter Projektanträge in der Sparte ist Maßnahme „kunstpark“ nicht förderfähig

Nach der Anhörung war der Antrag bis zum 31.03.2023 zu überarbeiten.

Im Änderungsantrag vom 31.03.2023, ergänzt am 19.04.2023, wird ein beantragter Zuschuss in Höhe von 6.100 EUR ausgewiesen. Darüber hinaus ist das zuvor erwähnte Sponsoring zur

Finanzierung von Gesamtausgaben in Höhe von 25.150 EUR vorgesehen. Stand- oder Eintrittsgebühren wurden weiterhin nicht veranschlagt.

In der Vorberatung des Widerspruches und seiner Begründung durch den Kulturbeirat in der Klausursitzung am 24.04.-25.04.2023 wurde die getroffene Förderentscheidung durch die Mehrheit der Mitglieder des Kulturbeirates nochmals bestätigt und der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Folgende Argumentation liegt der Entscheidung zu Grunde:

- Fest- und Marktcharakter des Projektes steht weiterhin im Vordergrund (Parkfest mit Darbietungen der Kleinkunst und Gastronomie sowie Handel für Handwerkskunst, ohne Eintrittseinnahmen) und entspricht lt. FRL den nicht förderfähigen Maßnahmeninhalten
- Standgebühren wie Vorjahr 2018 werden zur Gesamtfinanzierung nicht herangezogen
- kein Rechtsanspruch auf (höhere) Förderung für Folgejahre ableitbar; insbesondere bei eigenständiger inhaltlicher Projekterweiterung und Ausgabenerhöhung um fast 60 %
- Berücksichtigung der beschränkt verfügbaren Haushaltsmittel (hoher Fehlbetrag auch im Nachtragshaushalt 2023) gegenüber den Haushaltsvoraussetzungen bei der Bewilligung des Projektes in Vorjahren 2018 und 2021
- Gleichbehandlung mit vergleichbaren Projektinhalten (Ablehnung) in der Sparte ist zu beachten

In der Vergabepraxis des Kulturraums Erzgebirge-Mittelsachsen für die Ausreichung von Zuwendungen im Jahr 2023 liegt keine einseitige Benachteiligung oder Schlechterstellung der Widerspruchsführerin vor.

Ein Vertrauensschutz aufgrund einer gewährten Projektförderung in Vorjahren kann bei der Entscheidung über die Verteilung der begrenzten Fördermittel im Jahr 2023 nicht geltend gemacht werden, da der Maßnahmeninhalt nebst Gesamtausgaben vom Antragsteller selbstständig erweitert wurde und die finanziellen Fördermöglichkeiten des Kulturraumes im Jahr 2023 aufgrund eines Haushaltsfehlbetrages eingeschränkt sind.

Daher wurde auch ein Projektantrag einer anderen Kommune mit gleicher inhaltlicher Zielstellung ebenso abgelehnt.

Eine Verletzung des Gleichheitsgebotes nach Art. 3 Abs. 1 GG liegt somit nicht vor.

Der Widerspruch ist somit als zulässig, aber als unbegründet zu bewerten.

Deshalb wird dem Kulturkonvent nach einstimmiger Vorberatung des Fachgremiums empfohlen, den Widerspruch der Universitätsstadt Freiberg gegen den Ablehnungsbescheid vom 13.12.2022 vollständig zurückzuweisen, da sachliche Gründe für die vorgenommene Ermessensausübung vorliegen und damit kein unrechtmäßiger Fehlgebrauch gegeben ist.

Anlage:

1- Widerspruchsakte (nicht öffentlich)